



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

**Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung**

24171 Kiel

per E-Mail

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

www.duh.de

2. März 2022

Antrag auf Umweltinformationen nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein – Hier: Vollzug der Gewerbeabfallverordnung

die Deutsche Umwelthilfe (DUH) ist ein anerkannter Umwelt- und Verbraucherschutzverband und engagiert sich im Themenbereich Kreislaufwirtschaft seit vielen Jahren für eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sowie Bau- und Abbruchabfälle sind dabei von besonderer Bedeutung, da sie in großen Mengen anfallen und in der Vergangenheit nur unzureichend getrennt und recycelt wurden.

Seit dem 1. August 2017 ist die novellierte Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft und verpflichtet alle Gewerbebetriebe zur getrennten Erfassung und dem Recycling stofflich verwertbarer Abfälle. Am 9. April 2019 erschienen zudem in der Mitteilung der Bund/-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall 34 die „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ (mittlerweile liegt die dritte Auflage vor), in denen eine genaue Auflistung der Anforderungen an Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie bestimmten Bau- und Abbruchabfällen enthalten ist.

Zur Gewährleistung dieser Verpflichtungen ist es aus Sicht der DUH notwendig, dass die zuständigen Behörden mit Nachdruck insbesondere bereits auf Ebene der Abfallerzeuger überprüfen, ob die Vorgaben der GewAbfV eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund möchten wir uns ein Bild über die aktuellen Entwicklungen und Erfahrungen im Bereich des Vollzugs der novellierten GewAbfV verschaffen und bitten Sie, Bezug nehmend auf das Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein, um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wie viele Überprüfungen der Gewerbebetriebe von Erzeugern gewerblicher Siedlungsabfälle wurden seit Inkrafttreten der novellierten GewAbfV in Ihrem Bundesland durchgeführt (gestaffelt nach Jahren für 2019, 2020, 2021)?
2. Wie viele Überprüfungen der Gewerbebetriebe von Erzeugern von Bau- und Abbruchabfällen wurden seit Inkrafttreten der novellierten GewAbfV in Ihrem Bundesland durchgeführt (gestaffelt nach Jahren für 2019, 2020, 2021)?

3. Welche einzelnen Verfahrensschritte umfassen die Überprüfungen von Abfallerzeugern hinsichtlich der Einhaltung der GewAbfV in Ihrem Bundesland?
4. Bei wie vielen der vorgenommenen Überprüfungen wurden jeweils für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle...
 - a. ...ausschließlich Dokumentationsunterlagen geprüft?
 - b. ...Dokumentationsunterlagen geprüft und anschließend eine Vor-Ort-Kontrolle vorgenommen?
 - c. ...ausschließlich eine Vor-Ort-Kontrolle vorgenommen?
5. In wie vielen Fällen der Überprüfungen zur Getrenntsammlung von Bau- und Abbruchabfällen nach § 8 GewAbfV beriefen sich die Abfallerzeuger auf die Abweichung zur Getrenntsammlung nach § 8 Abs. 2?
6. Für welche Abfallfraktionen wurde die Abweichung jeweils gerechtfertigt und mit welcher Begründung (technische Unmöglichkeit, wirtschaftliche Unzumutbarkeit oder Minimalvolumen von 10 m³)?
 - a. In wie vielen dieser Fälle wurde diese Rechtfertigung durch die zuständige Behörde geprüft ...
 - b. ... und nach der Prüfung die Rechtfertigung als unzulässig erklärt?
7. In wie vielen Fällen haben die zuständigen Behörden Verstöße gegen die gewerbliche Getrenntsammlungspflicht von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß §§ 3 und 4 GewAbfV festgestellt (gestaffelt nach Jahren für 2019, 2020, 2021)?
8. In wie vielen Fällen haben die zuständigen Behörden Verstöße gegen die gewerbliche Getrenntsammlungspflicht von Bau- und Abbruchabfällen gemäß § 8 GewAbfV festgestellt (gestaffelt nach Jahren für 2019, 2020, 2021)?
9. In wie vielen Fällen wurden in Ihrem Bundesland Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen §§ 3 und 4 GewAbfV der novellierten GewAbfV eingeleitet (gestaffelt nach Jahren für 2019, 2020, 2021)?
10. In wie vielen Fällen wurden in Ihrem Bundesland Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen § 8 GewAbfV der novellierten GewAbfV eingeleitet (gestaffelt nach Jahren für 2019, 2020, 2021)?
11. Wie viele der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren aus den Fragen 9 und 10 endeten mit einer Sanktionierung? Wie hoch waren die ausgesprochenen Strafen?
12. Gibt es für die zuständigen Behörden in Ihrem Bundesland quantitative und qualitative Vorgaben für den Vollzug der novellierten GewAbfV (z.B. Mindestanzahl von Betrieben oder Mindestgröße von Bauvorhaben, die überprüft werden sollen, Vorgaben zum Ablauf einer Überprüfung, Prüfung vor Ort oder digitale Beantragung der Dokumentationsunterlagen, etc.)?
13. Gibt es konkrete Aktivitäten oder Planungen den Vollzug der novellierten GewAbfV für die zuständigen Behörden in Ihrem Bundesland zu ändern? Wenn ja, welche Maßnahmen sind das?

Wir möchten uns bereits im Vorfeld für Ihre Bemühungen und die Beantwortung unserer Fragen bedanken. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Leiter Kreislaufwirtschaft